

Hauptsatzung

der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 10.12.2013

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Seite 279) hat der Rat der Stadt Hemmoor in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name / Bezeichnung

1. Die Stadt führt den Namen „Hemmoor“ und die Bezeichnung „Stadt“.
2. Die Stadt gehört der Samtgemeinde Hemmoor an.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Stadt zeigt im oberen linken Drittel eine Waage in Silber auf rotem Grund, oben links den Lauf der Oste, stilisiert in Silber, oben im rechten Drittel einen schwarzen Kesselhaken auf silbernem Grund und im unteren Drittel ein silbernes Zahnrad auf blauem Grund.
2. Die Farben der Stadt sind blau und rot.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven“.

§ 3

Ratzuständigkeit

Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Haushalts- und Finanzangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Bauleitplanung
4. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich Straßenbeleuchtung
5. Beitragsangelegenheiten
6. Wirtschafts- und Ärzteförderung
7. Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandanschlüssen, Telekommunikation und Energie
8. Kinder-, Jugend- und Sportangelegenheiten
9. Angelegenheiten der Stadtentwicklung

10. Touristische Einrichtungen
11. Interkommunale Zusammenarbeit
12. Demographie
13. Angelegenheiten der Vereine und Verbände
14. Auftragsvergaben

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „Stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Die Einwohnerversammlungen werden protokolliert.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Hemmoor zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven verkündet.
2. Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Niederelbezeitung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04. November 1996, zuletzt geändert am 22. Februar 2007, außer Kraft.

Stadt Hemmoor

(L.S.)

Brauer
Stadtdirektor